

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Sauerstoffgranulat SDB-Ref 07560 DU

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Wasserbehandlungschemikalie Gewerbliche Verwendung

Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden
Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt

bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Pool-Chlor-Shop GbR Ringstraße 19 16868 Wusterhausen Deutschland

Telefon: +49 33979 / 519425 E-Mail: service@pool-chlor-shop.de

E-Mail (sachkundige Person): dicke@pool-chlor-shop.de

1.4 Notrufnummer

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Öffnungszeiten
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	1090 Wien	+43 1 406 4343 (24h)	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.10	akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS07

- Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Österreich: de Seite: 1 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhande-

ne Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Dikaliumperoxodisulfat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)bis(sulfat)

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Gew%
Pentakaliumbis(peroxymono- sulfat)bis(sulfat)	CAS-Nr. 70693-62-8 EG-Nr. 274-778-7 REACH RegNr. 01-2119485567-22-xxxx	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412		≥90
Dikaliumperoxodisulfat	CAS-Nr. 7727-21-1 EG-Nr. 231-781-8 Index-Nr. 016-061-00-1 REACH RegNr. 01-2119495676-19-xxxx	Ox. Sol. 3 / H272 Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Resp. Sens. 1 / H334 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335		< 2,5

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sul- fat)	-	-	500 ^{mg} / _{kg}	oral
Dikaliumperoxodisul- fat	-	-	742 ^{mg} / _{kg}	oral

Österreich: de Seite: 2 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). In kleinen Schlucken trinken lassen: 0,1-0,2l Wasser. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Alkoholbeständiger Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Schwefeloxide (SOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Österreich: de Seite: 3 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Spezifische Hinweise/Angaben
 - Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen
- Fernhalten von

Laugen

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Beherrschung von Wirkungen

- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Österreich: de Seite: 4 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Geeignete Verpackung

Gewerbliche Verwendung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte): Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit

nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht

Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer	
DNEL	0,28 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkun- gen	
DNEL	50 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen	
DNEL	0,28 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen	
DNEL	50 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen	
DNEL	20 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkun- gen	
DNEL	80 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen	
DNEL	0,14 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushal- te)	chronisch - systemische Wirkun- gen	
DNEL	25 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushal- te)	akut - systemische Wirkungen	
DNEL	0,14 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushal- te)	chronisch - lokale Wirkungen	
DNEL	25 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushal- te)	akut - lokale Wirkungen	

Österreich: de Seite: 5 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer	
DNEL	10 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushal- te)	chronisch - systemische Wirkun- gen	
DNEL	40 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushal- te)	akut - systemische Wirkungen	
DNEL	10 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushal- te)	chronisch - systemische Wirkun- gen	
DNEL	10 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushal- te)	akut - systemische Wirkungen	

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	0,14 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	25 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	0,14 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	25 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - lokale Wir- kungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	40 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	1,03 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	<i>77</i> 27-21-1	DNEL	295 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	1,03 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	295 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - lokale Wir- kungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	9,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	200 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	9,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

Österreich: de



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	DNEL	30 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0,022 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,002 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	108 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	$0.078 ^{mg}/_{kg}$	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	$0.008 ^{mg}/_{kg}$	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	0,022 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	0,002 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	108 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	0,078 ^{mg} /	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	0,008 ^{mg} /	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Pentakaliumbis(per- oxymonosulfat)bis(sulf at)	70693-62-8	PNEC	1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	<i>77</i> 27-21-1	PNEC	0,076 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	PNEC	0,011 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	<i>7727-</i> 21-1	PNEC	3,6 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	PNEC	0,275 ^{mg} / kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	PNEC	0,04 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Dikaliumperoxodisul- fat	7727-21-1	PNEC	0,015 ^{mg} /	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

Österreich: de



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition (gewerbliche Verwendung)

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

- Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	90 °C
pH-Wert	1,5 – 2,5 (in wässriger Lösung: 1 % (^w / _w), 20 °C)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
Oxidierende Eigenschaften	keine
Dampfdruck	
Dampfdruck	<0 Pa bei 25 °C

Österreich: de Seite: 8 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Dichte und	∕od	er re	lative	Dic	hte
------------	-----	-------	--------	-----	-----

Dichte	2,34 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Schüttdichte	1.100 – 1.400 ^{kg} / _{m³}
Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen	

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Löslichkeit(en)

Wass	erlöslichkeit	≤370 ^g / _I bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW)	<0,3 (pH-Wert: ~1, 20 °C)
Organischer Kohlenstoff im Boden/Wasser (log KOC)	<1,256

9.2 **Sonstige Angaben**

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren):

nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Oberflächenspannung

 $72.9 \,^{\text{mN}}/_{\text{m}} (23 \,^{\circ}\text{C})$

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Österreich: de Seite: 9 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Oral $500 \, \text{mg}/\text{kg}$

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	End- punkt	Wert	Spezies
Pentakaliumbis(peroxymonosul- fat)bis(sulfat)	70693-62-8	oral	LD50	500 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Pentakaliumbis(peroxymonosul- fat)bis(sulfat)	70693-62-8	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Dikaliumperoxodisulfat	7727-21-1	oral	LD50	742 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Dikaliumperoxodisulfat	7727-21-1	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Dikaliumperoxodisulfat	7727-21-1	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>10,7 ^{mg} / _I /4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Dikaliumperoxodisulfat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Dikaliumperoxodisulfat	7727-21-1	EC50	11 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	5 d

Österreich: de Seite: 10 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)bi s(sulfat)	70693-62-8		<0,3 (pH-Wert: ~1, 20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Gemischte Siedlungsabfälle.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis (EU), Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

Produkt Code/ Abfallart: 19 09 99

Abfallverzeichnis, Österreichische Abfallverzeichnisverordnung gemäß ÖNORM S2100

Produkt Abfallschlüsselnummer: 59305

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 11 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

ABSCHNITT 14: And	aaben zum Transr	ort
	jubon zam manop	0016

 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
 3260

 ADR/RID/ADN
 UN 3260

 IMDG-Code
 UN 3260

 ICAO-TI
 UN 3260

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF,

N.A.G.

ADR/RID/ADN ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF,

N.A.G.

IMDG-Code CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

ICAO-TI Corrosive solid, acidic, inorganic, n.o.s.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)
Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)bis(sulfat), Dikaliumdisulfat

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

14.4 Verpackungsgruppe II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

ADR/RID/ADN II
IMDG-Code II
ICAO-TI II

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Klassifizierungscode C2 Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -

Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2

Österreich: de Seite: 12 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
EmS F-A, S-B
Staukategorie (stowage category) B
Trenngruppe 1 - Säuren

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel

Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

A3

E2

5 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung
75	Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)b is(sulfat)		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Dikaliumperoxodisulfat		2020/2081/EC Anhang XVII

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien			
	nicht zugeordnet			
Decopaint-R	Decopaint-Richtlinie			
VOC-Gehalt 0 %				
Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)				
VOC Gehalt	0.00			

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)bis(sulfat)		a)	
Dikaliumperoxodisulfat		a)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Österreich: de Seite: 13 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥ 25 Gew%	0,2 ^{kg} / _h	$20 \mathrm{^{mg}/_{m^3}}$	2)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen		
Acute Tox. akute Toxizität			
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)		
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)		
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)		
Aquatic Chronic	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)		
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)		
BCF	bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)		
BSB	biochemischer Sauerstoffbedarf		
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)		
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen		
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf		
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR		
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)		
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert		
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)		
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)		
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)		
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)		
Eye Dam.	schwer augenschädigend		
Eye Irrit.	augenreizend		
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben		
GKV	Grenzwerteverordnung		
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)		

Österreich: de Seite: 14 / 16

auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code	
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
KZW	Kurzzeitwert	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
Ox. Sol.	oxidierender Feststoff	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	hautätzend	
Skin Irrit.	hautreizend	
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut	
SMW	Schichtmittelwert	
STOT SE	spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Österreich: de Seite: 15 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sauerstoffgranulat

Nummer der Fassung: GHS 1.0 (29.03.2023)

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de